



Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Prüfertätigkeit - Weiterbildung -

Von der IHK Kassel-Marburg auszufüllen:

Prüfung: _____ Datum _____ sachlich richtig _____
 Weiterbildung
 Antragsnummer: _____
 EDV erfasst am: _____

Prüfer	Arbeitgeber	Bankverbindung
---------------	--------------------	-----------------------

1) Zeitversäumnis:

Datum	Ort der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Beginn der Reise/Tätigkeit		Ende der Reise/Tätigkeit		2) Fahrtkosten PKW/ÖPNV		3) Sonst. Aufwendungen (bitte Belege beifügen)		K1-1	K1-2	K2-1	K2-2
			Std.	Min.	Std.	Min.	km	Euro	Kurzbeschreibung	Euro				

4) Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben:

Datum	Aufgabenart	Anzahl d. Arbeiten	Prüfzeit [min]	Prüfungsfach	K1-1	K1-2	K2-1	K2-2
	Schriftl. Arbeiten/Prüfungsfach (P=prog. / G=gemischt / U=ungebunden)							
	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> U							
	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> U							
	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> U							
	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> U							

5) Bewertung von Dokumentationen:

Datum	Anzahl d. Arbeiten	K1-1	K1-2	K2-1	K2-2

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; die angegebenen Auslagen sind mir tatsächlich entstanden. Die Versteuerung nehme ich selbst vor.

(Ort, Datum)

Unterschrift Antragsteller

Graue Felder werden von der IHK Kassel-Marburg ausgefüllt

Ein Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Prüfertätigkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn das Abrechnungsformular zeitnah und innerhalb des laufenden Geschäftsjahres (jeweils 1.1. bis 31.12. eines Jahres) eingereicht wird, in dem der Anspruch entstanden ist. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen kann es zu Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Wochen kommen. Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrags.

Gf|139|070|070-170201-122|12|0437|3,44,00a (S)/2017.01.31/11:43 (379609/61647)

Richtlinien für die Berechnung der Prüferentschädigungen im Bereich Aus- und Weiterbildung der IHK Kassel-Marburg

Die IHK Kassel-Marburg gewährt den ehrenamtlich tätigen Prüfern und Prüfungsaufsichten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrkosten bzw. Wegegeld und Aufwand in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 6 und 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Entschädigungen werden wie folgt berechnet:

1. Zeitversäumnis – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 1)

- Die Anwesenheitszeiten bei der Prüfung oder in Besprechungen und die Zeit für die Hin- und Rückfahrt werden mit 6,00 Euro je Stunde beglichen. Im Höchstfall werden pro Tag 10 Stunden vergütet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- Zeiten für Prüfungsvorbereitungen z. B. Aufgabenerstellung, Ausarbeitungen von Fragestellungen für Fachgespräche etc.
- Bearbeitungszeiten für Zulassungsentscheidungen.
- Zeitaufwand für Stellungnahmen von Widersprüchen.
- Fahrtzeiten für den Transport von Prüfungsunterlagen.
- Teilnahme an von der IHK angebotenen Prüferschulungen.

2. Fahrkosten – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 2)

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Fahrkosten ersetzt (Beleg erforderlich).
- Bei Benutzung des eigenen Pkw (Kilometergeld) werden pro km 0,30 EUR angesetzt.
- Parkentgelte werden erstattet (Beleg erforderlich).

3. Aufwandsentschädigung

Ausschussmitglieder erhalten für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort/Arbeitsort aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Tagegeld) von 14,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.

4. Bare Auslagen – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 3)

- Postalische Ausgaben bzw. Versandkosten (Beleg erforderlich).
- Sonstige Auslagen, die durch Ihre Prüfertätigkeit unvermeidbar entstanden sind (Beleg erforderlich).
- Materialbeschaffung für die Durchführung von Prüfungen (Beleg erforderlich).

5. Korrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben:

A) Einzelkorrektur/Zweitkorrektur – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 4)

Jeder Prüfer erhält in Anlehnung an die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) für die Korrektur eines vollständigen Aufgabensatzes (vollständig = eigenständige Korrektur aller Prüfungsaufgaben innerhalb eines Aufgabensatzes) jeweils

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) bei programmierten Aufgaben: | 3/60 (entspricht Faktor 0,05) |
| b) bei ungebundenen Aufgaben | |
| - im Bereich Ausbildung: | 10/60 (entspricht Faktor 0,17) |
| - im Bereich Weiterbildung: | 15/60 (entspricht Faktor 0,25) |
| c) Bei gemischten Aufgaben entsprechend anteilig | |

vom gültigen Stundensatz*. Die Grundlage für die Ermittlung des Stundensatzes ergibt sich aus dem in der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) in § 4 für die Besoldungsgruppen A13-A16 gemeinsam genannten Vergütungssatz, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro-Betrag*. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich durch die Multiplikation der Vorgabezeit/Prüfungszeit des Prüfungsfaches in Stunden mit dem Faktor (siehe oben unter a) bis c)) und dem Stundensatz*.

* (z. Zt. 30,00 Euro)

Berechnung der Entschädigung

Zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung pro Aufgabensatz sind folgende 3 Faktoren miteinander zu multiplizieren:

- T** = Prüfungszeit des Prüfungsfaches in Stunden [h].
F = Faktor für den jeweiligen Aufgabentyp bzw. Bereich (Ausbildung/Weiterbildung) wie unter a), b) und c) dargestellt.
S = Aktueller Stundensatz (gem. BMVergV) in EUR pro Stunde [€/h].

$$\text{Entschädigung [€]} = S \text{ [€/h]} \times T \text{ [h]} \times F$$

B) Korrektur Prüfersitzungen – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 1)

Für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen bei Prüfersitzungen werden alle teilnehmenden Prüfer nach Zeitversäumnis (6,00 Euro pro Stunde) entschädigt.

6. Bewertung von Dokumentationen – einzutragen im Vordruck unter Ziffer 5)

Die Bewertung von Dokumentationen wird auf Grundlage des § 16 JVEG (Zeitversäumnis) pauschal entschädigt. Für den Bereich Prüfungen Ausbildung ergibt sich eine pauschale Vergütung pro Dokumentation von 15,00 €. (Das 2,5-fache des Stundensatzes für Zeitversäumnis gem. § 16 JVEG). Für den Bereich Prüfungen Weiterbildung ergibt sich eine pauschale Vergütung pro Dokumentation von 30,00 €. (Das 5-fache des Stundensatzes für Zeitversäumnis gem. § 16 JVEG).

Weitere Informationen können Sie einsehen unter www.ihk-kassel.de